Bekanntmachung Nr. 24

des Amtes Breitenburg für den Schulverband Münsterdorf-Dägeling

Haushaltssatzung des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 14, 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i V. mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 01.04.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

 im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage 	sgleich 0 EUR
 im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 	459.700 EUR 513.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigk einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus de Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigk	keit auf 390.000 EUR er
estgesetzt.	

fes

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	390.000 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,67 Stellen.

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 beträgt 383.600,- €.

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

§ 6

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

- 1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- 2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
- 3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
- 4. Personal

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

§ 7

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

§ 8

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.04.2025 erteilt.

Breitenburg, 11.04.2025

gez. Claus Wilke Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 16, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.